



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen: II/39.01-
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter:
Telefon: 03941 5970-
Fax: 03941 5970-4333
E-Mail:
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/ 35
Datum: 28.01.2026

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich hiermit an

- 1. die Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Harz. Ausgenommen von der Aufstellungspflicht sind Tauben,**
- 2. das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben im Landkreis Harz.**

Das gehaltene Geflügel ist

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Die Aufstallungsanordnung und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben werden ab sofort angeordnet und gelten so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung zu 1.

Aufgrund des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Landkreis Harz und des hohen Risikos des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel wird zum Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Harz die sofortige Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels (Ausnahme Tauben) bis auf Widerruf angeordnet.

Diese Verfügung basiert auf Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde

bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Harz Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Landkreis Harz mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Der Landkreis Harz verfügt über eine ausgesprochen hohe Geflügeldichte.

Begründung zu 2.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. 54 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 ViehVerkV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 2 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein sehr hohes und nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes im Landkreis Harz derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Weitere Begründung zu 1. und 2.

Infektionen des Menschen mit den derzeit für Erkrankungsfälle beim Geflügel sorgenden Influenzaviren wurden hier bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat zuletzt am 12.01.2026 eine Risikobewertung veröffentlicht, in dem das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in zoologischen Einrichtungen als hoch eingestuft wird.

Zwischen dem 01.-31. Dezember 2025 wurden in Deutschland 29 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel und 7 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (einschließlich Tierpark/Zoo) festgestellt. Betroffen waren vor allem Putenbetriebe, gefolgt von Hühner-, Gänse- und Entenbetrieben. Im Zeitraum 01. – 31.12.2025 wurden insgesamt 349 Funde von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren nahezu alle Bundesländer; der überwiegende Teil der Funde entfiel auf Wildgänse (204). Die Meldungen von HPAIV H5N1 bei Kranichen sind auf wenige Fälle (8) im Vergleich zum November deutlich zurückgegangen.

Im Landkreis Harz werden zurzeit ca. 1.5 Millionen Stück Geflügel gehalten. Ein großer Teil des Geflügels wird im Freiland gehalten. Das Risiko eines Eintrages des Virus der Aviären Influenza ist deshalb sehr hoch. Daher habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die Aufstellung von Geflügel ist die geeignete Maßnahme, einen Eintrag des Virus der Aviären Influenza in einen Geflügelbestand durch den deutlich reduzierten Kontakt aufgestellten Geflügels mit Wildvögeln zu unterbinden. Eine Aufstellung ist des Weiteren erforderlich, da andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Eintrag der Tierseuche wirksam einzudämmen, für mich nicht ersichtlich sind. Außerdem ist diese Maßnahme auch angemessen, da jedem Halter von Geflügel aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe zugemutet werden kann, sein Geflügel ausschließlich nach den in Ziffer 1 oder 2 genannten Bedingungen zu halten. Insgesamt stellt diese Maßnahme auch eine Tierschutzprophylaxe dar, denn bei einem Nachweis der Aviären Influenza im Hausgeflügelbestand müsste mindestens der Gesamtbestand gekeult werden, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern. Das Geflügel jetzt wildvogelsicher unterzubringen soll die Tiere möglichst effizient vor einer Erkrankung oder Tötung bewahren.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise

Nähere Informationen sind bei im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt unter der Telefon-Nummer 03941/59 70 44 89 zu erhalten.

Im Auftrag

gez. Bröcker
Amtstierärztin

Hinweise an alle Geflügelhalter

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz per E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de oder Telefon: 03941/ 59 70 44 96 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.
2. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder Fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem de Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.
5. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

EU-Vorschriften:

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S.64), in derzeit gültiger Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. 308 vom 04.12.2018, S. 21-29) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/20235 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in den Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Brütereien (Abl. L 314 vom 05.12.2029, S. 115 – 169) in derzeit gültiger Fassung

Bundesvorschriften:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in derzeit gültiger Fassung
- Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in derzeit gültiger Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar2004 (BGBl. I S. 82) in derzeit gültiger Fassung

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit gültiger Fassung in derzeit gültiger Fassung

Landesvorschriften:

- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) in derzeit gültiger Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 514) in derzeit gültiger Fassung
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40) in derzeit gültiger Fassung

Sonstiges:

Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Aktualisierung für den Januar 2026 auf Basis des Zeitraums 01. – 31.12.2025; Stand FLI 12.01.2026